

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2

DER GEMEINDE THUMBY

- FEUERWEHRGERÄTEHAUS/BAUHOF DAMP -

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL I BEGRÜNDUNG.....	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	1
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III	2
1.4.3 Flächennutzungsplan	2
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II	2
1.4.5 Landschaftsplan.....	2
1.4.6 Schutzverordnungen	2
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....	4
3.1 Verkehrliche Erschließung	4
3.2 Ver- und Entsorgung	5
3.3 Umweltbericht	5
3.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	6
3.5 Sonstige Hinweise	7
4 FLÄCHENVERTEILUNG	8
5 KOSTEN.....	8
TEIL II - UMWELTBERICHT	9
1 EINLEITUNG	9
1.1 Beschreibung des Plangebietes.....	9
1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	10
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	11
1.3.1 Fachgesetze	11
1.3.2 Fachplanungen	13
1.3.3 Schutzverordnungen	14
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN....	15
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	15
2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	15
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	16

2.1.3	Schutzgut Fläche	22
2.1.4	Schutzgut Boden.....	22
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	24
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	25
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	26
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	27
2.1.9	Wechselwirkungen.....	27
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	28
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	29
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	29
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	29
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.....	29
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	29
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	30
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	30
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	30
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	32
3.3	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B).....	33
4	PLANUNGSALTERNATIVEN	33
4.1	Standortalternativen.....	33
4.2	Planungsalternativen.....	33
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	33
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	34
5.3	Allgemeine Zusammenfassung	34
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	36

TEIL I BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 2 "Feuerwehrgerätehaus/Bauhof Damp" der Gemeinde Thumby, Kreis Rendsburg-Eckernförde - für das Gebiet nördlich des Florianweges und östlich der Landesstraße 26

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im nördlich der Ortschaft Vogelsang-Grünholz östlich der Landesstraße 26 im Süden der Gemeinde Thumby im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemeinde Thumby Teile der Flurstücke 30/4 und 30/6, Flur 5 der Gemarkung Grünholz. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine Waldfläche und die Kreisstraße 61,
- Im Osten durch eine Sukzessionsfläche (Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp),
- Im Süden durch das Gelände der Feuerwehr,
- Im Westen durch die Landesstraße 26 und eine weitere Gehölzfläche.

Der Plangeltungsbereich umfasst in der Gemeinde Thumby eine Größe von ca. 550 m². Das Gelände fällt nach Nordosten hin leicht ab. Es liegen Geländehöhen zwischen 18 und 20 m über NN vor.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der westliche Geltungsbereich ist mit der L 26 als vorhandene Verkehrsfläche vollständig versiegelt. Ein wassergebundener Fußweg verläuft parallel zur Landesstraße teilweise im Wald. Teilweise reicht eine Überdachung, die nördlich an das Feuerwehrgerätehaus angebaut wurde, in den Geltungsbereich hinein. Der nördliche Geltungsbereich befindet sich am Waldrand. Hier stocken Esche, Berg-Ahorn, Hasel und vereinzelt Tanne. Insgesamt sind die Gehölz mit Stammdurchmessern von ca. 10 bis 40 cm recht jung.

Außerhalb grenzen im Norden die nicht zum Geltungsbereich gehörige Waldfläche (Esche, Berg-Ahorn, teilweise Tanne und Linde) und die Kreisstraße 61 an. Im Osten begrenzt eine Sukzessionsfläche, die als Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp dient, den Geltungsbereich. Diese wird im Zuge der Gesamtplanung im parallel bearbeiteten Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp für neue PKW-Stellflächen überplant. Auch die südlich angrenzende Fläche, die durch die Feuerwehr für ein Feuerwehrgerätehaus und Stellplätze genutzt wird, wird im Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp überplant. Westlich begrenzt eine weitere Waldfläche das Plangebiet.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thumby hat am 17.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.

Da die Gemeinde Thumby (noch) nicht über einen Flächennutzungsplan verfügt, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB um einen sog. selbständigen Bebauungsplan. Die Gemeinde Thumby geht davon aus, dass der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Die Gemeinde Thumby stellt aktuell einen Flächennutzungsplan auf. Hierbei ist das Verfahren gem. § Abs. 1 BauGB bereits durchgeführt worden.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der Planbereich der Gemeinde Thumby ist im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)** als ländlicher Raum dargestellt. Weitere Darstellungen sind nicht enthalten.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III

Im **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) sind Teile der Gemeinde Thumby als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Thumby verfügt bisher über keinen **Flächennutzungsplan**.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II

Im **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den (neuen) Planungsraum II (2020) sind in den Karten 1, 2 und 3 für das Plangebiet keine Darstellungen vorhanden.

1.4.5 Landschaftsplan

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Thumby stellt für den Planbereich die Gebäude im südwestlichen Planbereich dar. Im Entwicklungsteil sind keine weiteren Darstellung enthalten.

1.4.6 Schutzverordnungen

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind von der Planung entsprechend der Darstellungen des Landwirtschafts- und Umweltatlases nicht betroffen. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind nicht bekannt.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** ist das ca. 1,8 km nordwestlich gelegene Gebiet 1425-301 „Karlsruher Holz“.

Nördlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Damp befindet sich eine Waldfläche, die nach Landeswaldgesetz geschützt ist. Mit der aktuell vorhandenen Bebauung wird der Waldabstand von 30 m (§ 24 Landeswaldgesetz) bereits unterschritten.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Gesamtfläche von ca. 550 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinden Thumby und Damp entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Damp muss nach den Hinweisen der Feuerwehrunfallkasse ihr Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Vogelsang erweitern oder durch einen Neubau ersetzen. Zudem reicht die Anzahl der vorhandenen Stellplätze zukünftig nicht mehr aus.

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus und der Bauhof der Gemeinde Damp liegen sehr verkehrsgünstig an der Landesstraße 26 und dem Florianweg. Von hier aus sind alle Bereiche der Gemeinde gut und schnell zu erreichen.

Um im Einsatzfall eine Trennung der ankommenden Fahrzeuge der Feuerwehrkameraden und der abfahrenden Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten, muss eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 26 erstellt werden. Die örtlichen Verhältnisse lassen eine derartige Trennung im Bereich des Florianweges nicht zu.

Im Rahmen einiger Vorgespräche (mit dem Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr, der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde) hat die Gemeinde Damp die grundsätzliche Machbarkeit der neuen Zufahrt zur L 26 und der Anlage der Stellplätze auf der benachbarten Ausgleichsfläche geklärt. Um diese neue Zufahrt zu ermöglichen, werden auch Flächen der Gemeinde Thumby benötigt, da die Gemeindegrenze unmittelbar nördlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses verläuft.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde Thumby dafür entschieden, im Zusammenhang mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Damp diesen Bereich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 bauplanungsrechtlich abzusichern.

Aufgrund der besonderen Situation und Aufgabenstellung dieses Bebauungsplanes sind die gemäß § 30 Abs. 1 BauGB für einen qualifizierten Bebauungsplan erforderlichen Mindestfestsetzungen nicht erforderlich, so dass es sich um einen sog. einfachen Bebauungsplan handelt.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes in der Gemeinde Damp mit der Feuerwehr und dem gemeindlichen Bauhof muss neu geordnet werden, um im Einsatzfall kreuzende Verkehre zwischen den ankommenden Feuerwehrkameraden und den abfahrenden Einsatzfahrzeugen zu vermeiden. Daher soll auf dem Gebiet der Gemeinde Thumbby eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 26 hergestellt werden, über die auch der geplante Parkplatz im Osten erschlossen wird. Zudem soll der überwiegende Verkehr des gemeindlichen Bauhofes über diese neue Anbindung abgewickelt werden. Die Ausfahrt zum Florianweg (in der Gemeinde Damp) soll zukünftig überwiegend den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr vorbehalten bleiben. Der technische Ausbau der neuen Anbindung an die Landesstraße ist eng mit dem Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr, Niederlassung Rendsburg, abzustimmen.

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird auf folgende Punkte hingewiesen, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll u. a. über eine neu herzustellende Zufahrt zur Landesstraße 26 (L 26) erfolgen. Ein Straßenteil dieser ausgewiesenen Zufahrt liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Thumbby und soll mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumbby planungsrechtlich gesichert werden. Das Anlegen dieser Zufahrt ist zwischen den Gemeinden Damp und Thumbby abzustimmen.
2. Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 26, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe jeweils nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen.
3. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der geplanten Zufahrt in die L 26 darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV.SH, Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.
4. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.
5. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV.SH, Standort Rendsburg zu beantragen.
6. An der Einmündung der geplanten Zufahrt in die L 26 sind Sichtfelder gemäß der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASt 06 (Ausgabe 2006), Ziffer 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs dauernd freigehalten werden.

Ggf. sind flankierende Maßnahmen, wie z.B. Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc., erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
8. Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 26 geleitet werden.
9. Die Darstellung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist um sämtliche für die verkehrliche Erschließung benötigten Flächen, hier insbesondere des Sichtdreiecks, entsprechend zu erweitern, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Freihaltung zu schaffen.

3.2 Ver- und Entsorgung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Ver- und Entsorgungsanlagen vorgesehen.

3.3 Umweltbericht

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumby sieht im Wesentlichen die Festsetzung einer Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ nördlich der Ortschaft Vogelsang-Grünholz vor. Zusätzlich werden öffentliche Verkehrsflächen sowie Wald festgesetzt. Konkret soll im Bereich der Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ eine Zufahrt gebaut werden, die im Zusammenhang mit dem parallel erarbeiteten Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Damp für die Modernisierung des Feuerwehrstandortes notwendig wird. Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die neu ausgewiesene Verkehrsfläche wird parallel aufgestellten B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp in einem Schallgutachten berücksichtigt. Außerhalb des Plangebietes wird eine Lärmschutzwand entstehen, um Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnbebauung zu vermeiden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Am südlichen Rand des Laubwaldes ist die Rodung mehrere Einzelbäume nicht zu vermeiden. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die Rodung dieser Bäume ist gegenüber den potentiell vorkommenden Brutvögeln das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Eingriffe in den Wald wurden möglichst minimiert. Ersatzpflanzungen erfolgen im Gemeindegebiet Damp.

Schutzgut Fläche: Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an einem funktionsfähigen und lokalen Feuerwehrstandort in der Gemeinde Damp begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Im Rahmen der Bauleitplanung wird die festgesetzte Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ vollständig versiegelt. Im südlichen Plangebiet sind bereits Flächenteile versiegelt. Entsprechend der Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von insgesamt 145 m² Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde Damp.

Schutzgut Wasser: Mit der vorgesehenen Zufahrt wird der Planbereich nahezu vollständig versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Rahmen der Gesamtplanung berücksichtigt und zukünftig in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken gesammelt und abgeleitet. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Festsetzung einer kleinflächigen Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Im kleinflächigen Plangebiet werden keine hochbaulichen Anlagen mit Fernwirkung entstehen. Geringfügige Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Verlust einzelner Bäume am Waldrand werden durch die umliegenden Strukturen gemindert. Zusätzliche Minderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter und Sachgüter an der Planung Unbeteiligter werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der großen Entfernungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Thumby sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen am Waldrand nördlich der Ortschaft Vogelsang-Grünholz sind z.T. als erheblich zu bezeichnen. Die Eingriffe in Boden und den Gehölzbestand sind jedoch ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist jedoch von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

3.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen des Neubaus der Zufahrt können acht Einzelbäume (Eschen bzw. Berg-Ahorne) mit Stammdurchmessern von 30 bis 50 cm nicht erhalten werden. Ersatzpflanzungen für die zu rodenden Bäume werden im Gemeindegebiet Damp erfolgen. Auf die Planunterlagen zum B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp wird verwiesen.

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Der Runderlass sieht als Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung von Bodenfläche die Bereitstellung von Ausgleichsflächen im Verhältnis von 1 : 0,5 bei Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und im Verhältnis 1 : 1 bei Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vor. Vorhandene Versiegelungen sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Wie die Herleitung in Kapitel 2.1.4 des Umweltberichtes gezeigt hat, ist für die Herstellung einer Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ im Plangebiet eine Versiegelung von ca. 215 m² vorgesehen. Zum Teil sind im Plangebiet bereits Versiegelungen vorhanden, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen des angrenzenden Feuerwehrstandortes stehen. Diese versiegelten Flächen werden von der maximal möglichen Versiegelung im Plangebiet abgezogen: 215 m² - 70 m² = 145 m² Neuversiegelung.

Da es sich bei der überplanten Fläche um den südlichen Rand einer kleinen Laubwaldfläche handelt, wird ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 angesetzt. Dadurch ergibt sich ein **Ausgleichserfordernis von 145 m²**.

Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen wird im Rahmen des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde Damp erbracht. Auf die Planunterlagen zum B-Plan Nr. 19 wird verwiesen.

Zum Schutz der Waldflächen v.a. vor Ablagerungen, ist auf der Nordseite der Parkplatzzufahrt ein stabiler Zaun von mindestens 1,50 m Höhe zu errichten.

3.5 Sonstige Hinweise

Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten jedoch bei Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen.

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 1.000 m² oder einer Bodenmenge von mehr als 30 m³ ist § 63 Abs. 1 Nr. 8 LBO (Landesbauordnung Schleswig-Holstein) zu beachten.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Thumby nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 550 m² mit folgender grober Unterteilung:

Straßenverkehrsflächen	ca. 305 m ²
Parkplatzflächen	ca. 215 m ²
Waldflächen	ca. 30 m ²

5 KOSTEN

Die Gemeinde Damp trägt die Planungs- und Erschließungskosten.

TEIL II - UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, sodass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Die überplanten Flächen liegen im Norden der Ortschaft Vogelsang-Grünholz westlich der Landesstraße 26 im Süden der Gemeinde Thumby im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 30/4 und 30/6, Flur 5, Gemarkung Grünholz und Gemeinde Thumby.



Der Bebauungsplan wird notwendig, da auf den südlich und östlich angrenzenden Flächen das Gelände der Feuerwehr der Gemeinde Damp überplant bzw. erweitert werden soll. Die Gesamtplanung beinhaltet daher in der Gemeinde Damp die Flurstücke 46/6, 46/7, 46/8 und Teile des Flurstücks 115/17, Flur 1 sowie einen Teil von Flurstück 38/9, Flur 2 Gemarkung Pommerby-Schwastrum. Für die Gemeinde Damp werden parallel die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen und der Bebauungsplan Nr. 19 erarbeitet.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den südlichen Rand einer kleinen Waldfläche bzw. dem nördlichen Bereich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses. Zudem wird ein Teil der Landesstraße 26 überplant. Westlich und nördlich grenzt Wald an. Östlich befindet sich eine Sukzessionsfläche, die derzeit als Ausgleich für Eingriffe im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV der Gemeinde Damp dient und zum Teil als Parkplatz durch den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp überplant wird. Im Süden grenzt der Feuerwehrstandort der Gemeinde Damp an.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt in der Gemeinde Damp ca. 550 m². Das Gelände fällt nach Nordosten hin leicht ab. Es liegen Geländehöhen zwischen 18 und 20 m über NHN vor.

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Thumby wurde notwendig, um innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Gesamtfläche von ca. 550 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinden Thumby und Damp entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Damp muss nach den Hinweisen der Feuerwehrunfallkasse ihr Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Vogelsang erweitern oder durch einen Neubau ersetzen. Zudem reicht die Anzahl der vorhandenen Stellplätze zukünftig nicht mehr aus.

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Damp liegt sehr verkehrsgünstig an der Landesstraße 26 und dem Florianweg. Von hier aus sind alle Bereiche der Gemeinde gut und schnell zu erreichen. Um im Einsatzfall eine Trennung der ankommenden Fahrzeuge der Feuerwehrkameraden und der abfahrenden Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten, muss eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 26 erstellt werden. Die örtlichen Verhältnisse lassen eine derartige Trennung im Bereich des Florianweges nicht zu.

Im Rahmen einiger Vorgespräche (mit dem Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr, der Unteren Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde) hat die Gemeinde Damp die grundsätzliche Machbarkeit der neuen Zufahrt zur L 26 und der Anlage der Stellplätze auf der benachbarten Ausgleichsfläche geklärt. Um diese neue Zufahrt zu ermöglichen, werden auch Flächen der Gemeinde Thumby benötigt, da die Gemeindegrenze unmittelbar nördlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses verläuft.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde Thumby dafür entschieden, im Zusammenhang mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Damp diesen Bereich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 bauplanungsrechtlich abzusichern.

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 10.09.2021

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 24.09.2021

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 18.08.2021

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 02.02.2022

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 13.11.2019

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Der Planbereich der Gemeinde Thumby ist im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)** als ländlicher Raum dargestellt. Weitere Darstellungen sind nicht enthalten.

Im **Regionalplan für den Planungsraum III (2000)** sind Teile der Gemeinde Thumby als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

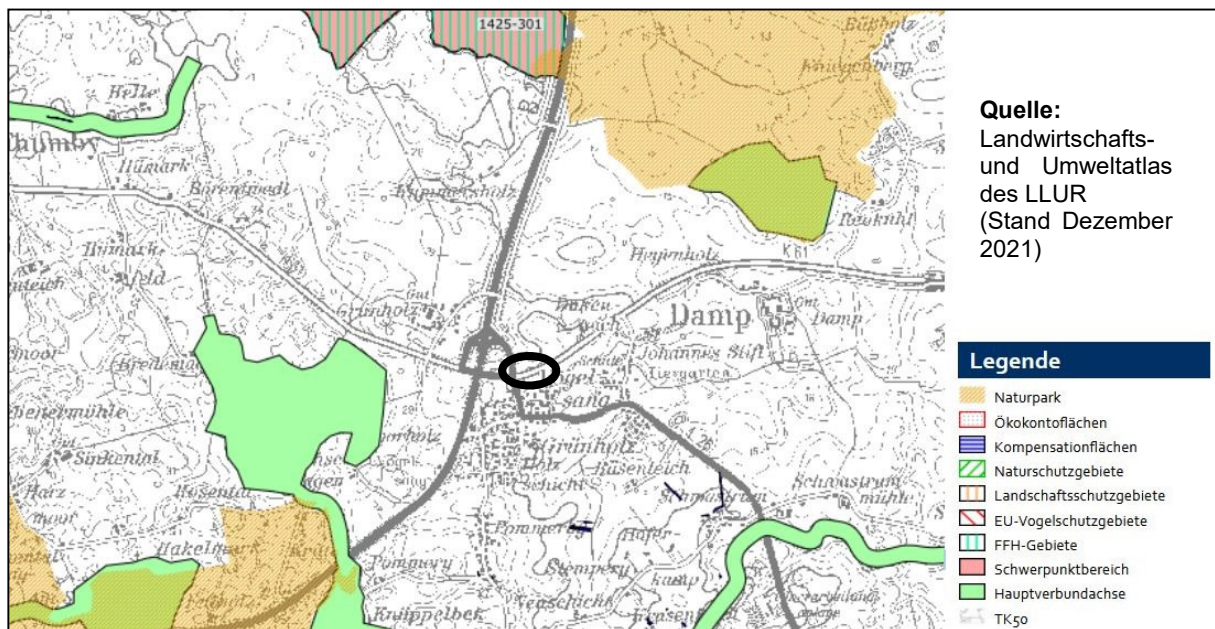
Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Thumby befindet sich aktuell in der Erstaufstellung.

Im **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020)** sind in den Karten 1, 2 und 3 für das Plangebiet keine Darstellungen vorhanden.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Thumby stellt die Gebäude im südwestlichen Planbereich dar. Im Entwicklungsteil sind keine weiteren Darstellungen enthalten.

1.3.3 Schutzverordnungen

Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet und angrenzend dazu nicht vor. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.



Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 1,8 km (FFH 1425-301 „Karlsruher Holz“). Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes sind aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens und der Entfernung nicht zu erwarten.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2019) enthält keine Darstellungen für das Plangebiet. Westlich der Landesstraße 26 und außerhalb des Plangebietes ist ein naturnaher Bach mit strukturreichem Bachbett verzeichnet (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Es handelt sich um einen Abschnitt eines Verbandsgewässers, welches im Bereich der Landesstraße verrohrt ist und nördlich des Plangebietes als offenes Gewässer fortläuft. Das Plangebiet umfasst keinen der offenen Gewässerabschnitte oder dessen Niederung. Es ist auch im Hinblick auf den Wald eine deutliche strukturelle Abgrenzung des Plangebietes gen Norden vorgesehen, die auch dem Schutz des Gewässers dient. Eine Veränderung oder Beeinträchtigung des (teilweise geschützten) Gewässers erfolgt durch die Planung nicht.

Das Plangebiet umfasst den südlichen Rand einer **Waldfläche**, welche nach Landeswaldgesetz geschützt ist. Die südlich gelegene Bebauung im Ortsteil Vogelsang-Grünholz unterschreitet den gesetzlich vorgesehenen Waldabstand von 30 m (§ 24 LWaldG) für bauliche Anlagen bereits.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach Bestandsbegehungen durch den Verfasser im Dezember 2019 und Februar 2022. Es werden bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, sonstige Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Das Plangebiet wird bislang nicht wohnbaulich genutzt. Angrenzend befindet sich die Ortschaft Vogelsang-Grünholz mit einer dichten Wohnbebauung. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich ca. 30 m südwestlich und ca. 40 m südöstlich des Plangebietes.

b) Erholung

Der teilweise überplante Wald weist aufgrund seiner geringen Größe keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Im westlichen Plangebiet verläuft ein Fußweg, der vom Florianweg aus

durch den Wald zur nördlich verlaufenden Kreisstraße 61 führt. Eine besondere Bedeutung, z.B. als Wanderweg, kommt dem Fußweg nicht zu.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht der Planung würden keine Beeinträchtigungen am Waldrand entstehen. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkungen der Planung

Mit der Planung werden sich die Verkehrsströme zum vorhandenen Feuerwehrstandort Damp geringfügig verändern, da die Feuerwehrkameraden zukünftig nicht mehr über den Florianweg, sondern über die L 26 zum standorteigenen Parkplatz gelangen werden. Die Lärmimmissionen wurden im B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp in einem schalltechnischen Gutachten berücksichtigt. Auf dem östlich außerhalb gelegenen Parkplatz wird eine Lärmschutzwand errichtet werden, die zukünftig die südöstlich gelegenen Anwohner vor Geräuschimmissionen schützen soll.

Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die vorliegende Planung keine Veränderung, da der Wald keine Eignung für die Erholungsnutzung aufweist. Der vorhandene Fußweg im westlichen Plangebiet wird erhalten.

Das kleinflächige Vorhaben weist Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit auf. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Menschen und der menschlichen Gesundheit durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Dezember 2019 sowie im Februar 2022 erfolgten Ortsbegehungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotoptypen des Planbereichs

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2022) aufgeführt.

Laubwald (WMy)

Das Plangebiet umfasst den südlichen Rand einer kleinen Laubwaldfläche, in der überwiegend Eschen stocken. Neben den Eschen stocken im Wald Berg-Ahorn, Linde sowie wenig Hasel im Unterbewuchs. Vereinzelt wachsen Fichten im Wald. Innerhalb des Plangebietes weisen die Bäume Stammdurchmesser von 30 bis 50 cm auf.

Feuerwehrstandort (SBf)

Südlich des Plangebietes befindet sich der Standort der Feuerwehr Damp mit dem bisherigen Feuerwehrgerätehaus und den dazugehörigen Nebenanlagen. Nördlich an das bestehende Feuerwehrgerätehaus ist eine schuppenähnliche Überdachung aus Holz angebaut worden,

die teilweise in den Planbereich hineinragt. Weiterhin reichen Teile der gepflasterten Stellfläche von Süden her in das Plangebiet.

Fußweg (SVt)

Im westlichen Plangebiet verläuft ein wassergebunden befestigter Fußweg parallel zur Landesstraße 26. Der Fußweg führt am westlichen Waldrand entlang und verbindet die Ortschaft Vogelsang-Grünholz mit der nördlich des Waldes gelegenen Kreisstraße 61.

Verkehrsfläche (SVs)

In das westliche Plangebiet wird ein Teil der Landesstraße 26 einbezogen. Diese stellt sich als vollversiegelte Verkehrsfläche dar, die von Süden her in Richtung der nördlich gelegenen Kreisstraße 61 verläuft.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich umfasst u.a. den Waldrand eines kleinen Laubwaldes und bietet somit geeignete Pflanzenstandorte. Vorbelastungen bestehen jedoch durch die baulichen Anlagen der Feuerwehr, die z.T. bis unmittelbar an den Waldrand gelegen sind, sowie durch die umliegenden Verkehrswege. Der gesetzlich vorgesehene Waldabstand von 30 m (§ 24 LWaldG) wird mit den Gebäuden südlich des Planbereiches bereits deutlich unterschritten.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniooides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs (BfN 2019). Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Wald nicht beeinträchtigt werden. Einzelne Bäume am Waldrand müssten nicht gerodet werden.

Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung wird unmittelbar am Waldrand eine Zufahrt für den Parkplatz der Feuerwehr Damp entstehen. Aufgrund des bestehenden und zu erhaltenden Feuerwehrgerätehauses unmittelbar südlich außerhalb, der Größe des geplanten Neubaus sowie der notwendigen Breite der Zufahrt können einzelne Bäume am Waldrand nicht erhalten werden. Es handelt sich um mehrere Eschen sowie Berg-Ahorne nordwestlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses sowie unmittelbar nördlich der aktuell bestehenden Stellplätze. Die Bäume weisen Stammdurchmesser von 30 bis 50 cm auf.

Im östlichen Planbereich kann weiterhin eine einzelne Esche mit ca. 40 cm Stammdurchmesser für die Schaffung der Zufahrt nicht erhalten werden. Der Baum stockt nahe der Böschungsoberkante zur östlich außerhalb gelegenen Sukzessionsfläche.

Die neue Zufahrt ist so eng wie möglich an den zu erhaltenden Gebäudebestand sowie das neu geplante Feuerwehrgerätehaus herangeplant worden, um die Auswirkungen auf den Wald weitgehend zu minimieren. Aufgrund des eingeschränkten Flächenangebotes auf dem Gelände

der Feuerwehr Damp sowie den notwendigen Räumlichkeiten, die im neu errichteten Feuerwehrgerätehaus zur Verfügung gestellt werden müssen, ist ein weiteres Abrücken vom Wald nicht möglich. Der Verlust der o.g. Bäume ist daher an dieser Stelle nicht zu vermeiden. Der Verlust der Bäume wird durch Neupflanzungen im Gemeindegebiet Damp ausgeglichen.

Zum Schutz des nicht überplanten Waldes wird nördlich der Zufahrt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde ein Zaun errichtet. Dieser soll vermeiden, dass zukünftig von Seiten des südlich gelegenen Feuerwehrstandortes bzw. des Bauhofes unzulässige „Lagerflächen“ am Waldrand entstehen.

Das Vorhaben hat Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut. Die zusätzlichen Versiegelungen betreffen überwiegend den Waldrand eines kleinen Laubwaldes. Mehrere Einzelbäume am Waldrand können im Zuge der Planung nicht erhalten werden.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden LANIS-Daten zu bekannten Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten (Abfrage Januar 2022) geben für den Planbereich und die angrenzenden Flächen keine Hinweise zum Vorkommen geschützter Tierarten.

Im Fokus der Erfassung stand das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet. Im Zuge der Potentialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen. Bei der Begehung fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potentiellen Habitateignung ebenfalls überprüft. Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potentialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verschnitten.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann als durchschnittlich bewertet werden. Der überwiegende Teil des Plangebietes umfasst den südlichen Rand einer kleinen Laubwaldfläche. Die überplanten Bäume weisen Stammdurchmesser von bis zu 50 cm auf.

Potentielle Störungen bestehen durch die unmittelbar angrenzende Bebauung und die Verkehrswege.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Die Art präferiert nahrungs- und deckungsreiche Gehölzstrukturen als Lebensraum (z.B. Hasel, Weiß-Dorn, Brombeere, Vogelbeere). Die typische Nahrungsquelle - Haselsträucher - kommt nur untergeordnet im Plangebiet vor. Zudem weist der Wald keinen besonders strukturreichen und dichten Unterwuchs auf, weswegen die Habitateignung als stark eingeschränkt zu bewerten ist. Das bekannte Hauptverbreitungsgebiet dieser Art liegt vor allem im Südosten von Schleswig-Holstein (LLUR 2018), weswegen keine Betroffenheit zu erwarten ist.

Konkrete Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die von den Planungen betroffenen Bäume weisen aufgrund ihres Alters und ihrer Struktur keine Habitateignung für Fledermäuse auf. An den Bäumen wurden im Zuge der Begehung im unbelaubten Zustand keine Spechthöhlen, Stammausrisse oder Astlöcher festgestellt, die eine Quartiereignung für heimische Fledermäuse böten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben ist daher auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wald-Birkenmaus, Fischotter oder Wolf) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der bekannten Verbreitungssituation im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist in dem kleinflächigen Plangebiet am Übergang eines kleinen Waldes zur bebauten Ortschaft Vogelsang-Grünholz auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002). Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen von Brutvögeln am Waldrand nicht auszuschließen. In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard oder Waldohreule innerhalb des Planbereiches ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, OG = halboffene Standorte). Weiterhin dargestellt sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2010	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Deutschlandweit gelten Feldsperling und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Hänfling und Star eingestuft. Generell stellt das Artengefüge jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. In dem kleinflächigen Plangebiet ist aufgrund des geringen Alters der vorgefundenen Bäume und dem lichten Unterbewuchs im Wald mit einer unterdurchschnittlichen Brutvogelgemeinschaft zu rechnen. Die Artenvielfalt wird weitaus geringer ausfallen, als in der Potentialanalyse dargestellt. Zudem sind aufgrund der strukturellen Ausstattung nur wenige Individuen zu erwarten.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B.

Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume. Offenlandarten wie z.B. Fasen sind im Planbereich aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen (Wald, Verkehrsfläche) nicht zu erwarten. Für Wiesenvögel ist der Planbereich als Lebensraum ebenfalls ungeeignet. Eine nähere Betrachtung entfällt.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus gehört der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum Verbreitungsraum dieser Art (BfN 2019).

Die streng geschützten, totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze im Planbereich sind für diese Arten ungeeignet, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zudem lässt die aktuell bekannte Verbreitungssituation (BfN 2019) ein Vorkommen im Raum Damp als unwahrscheinlich erscheinen.

Für streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Streng geschützte Amphibien, Libellenarten, Fische und Weichtiere sowie der streng geschützte Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer im Planbereich auch auszuschließen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Beeinträchtigung des Lebensraumes.

Aufgrund der bisherigen Einordnung als Wald(-rand) und der Störungen durch die angrenzende Siedlung ist der Planbereich durchschnittlich als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geeignet. Es ist aufgrund der geringen Größe des Planbereiches jedoch mit einer geringen biologischen Vielfalt und einer geringen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung gingen keine Bäume am Waldrand als Lebensraum verloren. Eine Veränderung der Habitateignung würde sich nicht ergeben.

Auswirkungen der Planung

Die am Waldrand und im Plangebiet befindlichen Gehölze bieten Lebensräume für verschiedene heimische Brutvogelarten. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes und der räumlichen Nähe zum Menschen handelt es sich hierbei vor allem um sogenannte „Allerweltsarten“, die am Rand des besiedelten Bereiches häufig vorkommen und deren Bestand nicht gefährdet ist. Für die Herstellung einer neuen Zufahrt zum künftigen Parkplatz der Gemeinde Damp sind Baumrodungen innerhalb des kleinflächigen Plangebietes nicht zu vermeiden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, muss die Rodung dieser Einzelbäume in der Zeit vom **01. Oktober bis Ende Februar** durchgeführt werden. Geeignete Ausweichlebensräume stehen mit dem außerhalb gelegenen

Wald und dem umliegenden Siedlungsgrün zur Verfügung. Ein zusätzlicher artenschutzrechtlicher Ausgleich wird nicht notwendig.

Das kleinflächige Plangebiet hat aufgrund der bisherigen Nutzungen eine durchschnittliche Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die Baumrodung tritt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Bei dem kleinflächigen Plangebiet handelt es sich um den südlichen Rand einer Laubwaldfläche sowie bereits versiegelte Verkehrsflächen und bauliche Anlagen des südlich angrenzenden Feuerwehrstandortes von Damp.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Nutzungen vorerst fortgeführt wie bisher. Zusätzliche Flächen würden nicht versiegelt werden. Ohne die notwendige Zufahrt im Gemeindegebiet Thumby zum neu entstehenden Parkplatz kann die Feuerwehr Damp nicht an ihrem Standort bestehen bleiben.

Auswirkungen der Planung

Teile des Planbereiches sind bereits als Verkehrsflächen bzw. durch den Feuerwehrstandort versiegelt. Hier entsteht kein weiterer Flächenverlust. Für den Bau einer neuen Zufahrt werden jedoch Flächen beansprucht, die bislang dem nördlich gelegenen Wald zugeordnet sind. Der Flächenverlust am Waldrand wird so gering wie möglich gehalten und ist aufgrund des öffentlichen Interesses an einem funktionsfähigen Feuerwehrstandort der Nachbargemeinde Damp an dieser Stelle nicht zu vermeiden.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘) werden im Planbereich zusätzliche Versiegelungen möglich:

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 550 m ²
Inanspruchnahme bislang nicht baulich genutzter Flächen	ca. 215 m ²

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten. Die beanspruchte Waldfläche wird so gering wie möglich gehalten. Der nichtvermeidbare Flächenverbrauch ist durch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Feuerwehrstandort in der Nachbargemeinde Damp begründet.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Das Gebiet der Gemeinde Thumby liegt in der

Jungmoränenlandschaft des Östlichen Hügellandes im Nahbereich der Ostsee. In der Umgebung des Planbereichs sind Geschiebelehme über Geschiebemergel als Ablagerungen der letzten Eiszeit anzutreffen (siehe Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR).

Der **Hauptbodentyp** wird in der Bodenübersichtskarte (1 : 250.000) des Landwirtschafts- und Umweltatlases als Pseudogley-Parabraunerde dargestellt. Die Bodenartschichtung bis ca. 2 m Tiefe wird als Sandlehm über Normallehm angegeben. Im nordwestlichen Plangebiet kann zudem reiner Pseudogley nicht ausgeschlossen werden. Als Bodenarten sind hier Lehmsand über Sandlehm zu erwarten.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Die Gemeinde Thumbby gehört gemäß Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein nicht zu den bekannten Bodenabwurfgebieten. Zufallsfunde sind der Polizei zu melden.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände fällt nach Nordosten hin leicht ab. Es liegen Geländehöhen zwischen 18 und 20 m über NHN vor.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird keine Nutzungsänderung im Plangebiet erfolgen. Die Gehölze am Waldrand bleiben erhalten und zusätzliche Bodenversiegelungen würden ausbleiben. Der Boden im Bereich des Waldes würde sich auf natürliche Weise weiterentwickeln.

Auswirkungen der Planung

Durch erneute Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirken sich die vorhandene und die geplante Bebauung weiter auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Im Zuge der Planung wird das kleinflächige Plangebiet nahezu vollständig versiegelt werden. Unter den bislang unversiegelten Flächen werden zukünftig die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt für die versiegelten Bereiche zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Versiegelungen

Das Plangebiet wird überwiegend als Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ ausgewiesen. Zusätzlich sind Flächen als öffentliche Verkehrsfläche und Wald festgesetzt. Bodenneuversiegelungen werden durch den Bau der Zufahrt zum außerhalb gelegenen Parkplatz der Feuerwehr Damp verursacht.

Im Bereich der L 26 sind bereits großflächige Versiegelungen vorhanden, die im Zuge der Planung nicht verändert werden. Im Rahmen der Bilanzierung wird die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche nicht weiter berücksichtigt.

Für die Zufahrt wird eine ca. 215 m² große Fläche als Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ versiegelt werden (100 % Versiegelung). Zum Teil sind durch Nebenanlagen und Stellflächen des südlich angrenzenden Feuerwehrstandortes Versiegelungen vorhanden, die bei der Bilanzierung berücksichtigt werden müssen. Insgesamt sind bereits ca. 70 m² versiegelt.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung als hoch einzustufen. Neue Versiegelungen entstehen durch die Zufahrt zu einer außerhalb vorgesehenen Pkw-Parkplatz für die Feuerwehrkameraden. Versiegelt werden überwiegend Flächen, die bislang dem Wald zuzuordnen sind. Die Böden zählen nicht zu den seltenen Bodentypen. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im nördlichen Nahbereich verläuft im Wald ein Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au. Dieses Verbandsgewässer wird durch Planungen jedoch nicht beeinträchtigt.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der Bodengegebenheiten (Lehm) grundsätzlich als niedrig zu bewerten. Zudem ist durch den vorhandenen Baumbestand im bislang unversiegelten Teil des Plangebietes mit einer hohen Transpirationsrate zu rechnen, die sich ebenfalls mindernd auf die Grundwasserneubildung auswirkt. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde sich keine Veränderung des Schutzgutes ergeben. Zusätzliche Bodenversiegelungen würden nicht vorgenommen. Aufgrund der Bodengegebenheiten und des Baumbestandes ist auch im Bereich der bislang unversiegelten Flächen mit einer geringen Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate zu rechnen.

Auswirkungen der Planung

Durch die vorgesehene Planung wird es im Plangebiet zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen, da eine bisher unversiegelte Fläche überbaut wird und Bäume als Verdunstungsfläche verloren gehen. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wurde im Rahmen des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde Damp ein Konzept nach A-RW 1 erarbeitet, welches auch die neu entstehende Zufahrt berücksichtigt. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser über ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken abzuleiten.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser können aufgrund der nahezu vollständigen Versiegelung des Plangebietes als erheblich eingestuft werden. Eine Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird durch die geplante Rückhaltung des Regenwassers und durch die geregelte Abgabe an die Vorflut erreicht. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Thumbby herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt bei ca. 7,9 °C. Der jährliche **Niederschlag** liegt im Mittel bei ca. 720 mm/Jahr.

Der **Wind** kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde der Waldrand in seinem derzeitigen Zustand verbleiben. Zusätzliche Versiegelungen entstünden nicht und Bäume gingen nicht als Verdunstungsflächen verloren. Veränderungen des Klimas bzw. des Kleinklimas im Plangebiet würden nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust mehrerer Einzelbäume am Waldrand und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein.

Mit der vorliegenden Planung werden sich der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet geringfügig erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Aufgrund der geringen Vorbelastung des Plangebietes und der regulierenden Wirkung des häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Thumby und der geringen Eingriffsfläche haben die Planungen Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima/Luft. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild im Südosten der Gemeinde Thumby ist durch die landwirtschaftliche Nutzung in einer sanften Hügellandschaft geprägt. Die vorhandenen großflächigen Schläge sind typisch für die Landschaft Schwansen, die in der Vergangenheit durch die Gutswirtschaft geprägt war. Die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen werden durch natürliche Strukturen wie kleine Waldflächen, Knicks und teilweise starke Einzelbäume aufgelockert. Die Kreisstraße 61 und die Bundesstraße 203 sorgen für eine Zerschneidung der Landschaft und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Nahbereich des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich nördlich angrenzend an die Ortschaft Vogelsang-Grünholz der Gemeinde Damp. Südlich befinden sich baulich genutzte Siedlungsflächen, die das Landschaftsbild prägen. Das Ortsbild ist charakterisiert von Einzelhäusern mit einbindenden Grünstrukturen wie Hecken, Einzelbäumen und Gärten. Das Plangebiet umfasst den südlichen Rand einer Waldfläche, die für eine wirksame Eingrünung der Ortschaft sorgt.

Der teilweise überplante, kleinflächige Wald am Rand der Ortschaft Vogelsang-Grünholz hat keine Bewandnis für die Erholungsnutzung in der Gemeinde Thumby. Der Wald ist nicht durch Wanderwege erschlossen. Im westlichen Plangebiet verläuft ein Fuß- und Radweg, der die Ortschaft Vogelsang-Grünholz der Gemeinde Damp mit der nördlich verlaufenden Kreisstraße 61 verbindet. Dieser Weg wird durch die Planung nicht beeinträchtigt und erhalten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Ausbleiben der Planung bliebe der Wald unmittelbar angrenzend an die Ortschaft Vogelsang-Grünholz unbeeinträchtigt. Einzelbäume am Waldrand müssten nicht gefällt werden. Eine Veränderung des Landschaftsbildes bliebe aus. Für die Erholungsnutzung ergeben sich keine Veränderungen.

Auswirkungen der Planung

Für den Bau der neuen Zufahrt werden einzelne Bäume am Waldrand nicht zu erhalten sein. Dafür wird ein versiegelter Verkehrsweg entstehen. Hochbauliche Anlagen, die eine gewisse Fernwirkung aufweisen würden, sind im Plangebiet des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Thumby

nicht vorgesehen. Das Landschaftsbild wird sich durch die Maßnahmen im kleinflächigen Plangebiet nur geringfügig verändern. Die Zufahrtsstraße wird möglichst eng an die vorhandenen und neu entstehenden baulichen Anlagen des südlich gelegenen Feuerwehrstandortes geplant und sich so in den baulich genutzten Siedlungsbereich einfügen. Der überwiegende Teil des Waldes befindet sich außerhalb des Planbereiches und wird erhalten, sodass auch weiterhin eine Eingrünung der Siedlung und des Planbereiches erfolgt. Zusätzliche Maßnahmen zur Eingrünung sind für den kleinflächigen Planbereich des B-Planes Nr. 2 nicht vorgesehen.

Die Planung verursacht Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut, da in dem kleinflächigen Planbereich am Ortsrand von Vogelsang-Grünholz keine hochbaulichen Anlagen mit Fernwirkung entstehen werden. Der Großteil des Waldes ist von der Planung nicht betroffen und wird weiterhin als charakterisierendes Landschaftselement zur Verfügung stehen.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Innerhalb des Plangebietes sind entsprechend der keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Das Plangebiet befindet sich außerdem nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Bei der Umsetzung der Planinhalte wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf Kultur- oder Sachgüter. Die Erheblichkeit ist daher als gering einzustufen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Um-

weltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

A	B	Umweltbelange					Mensch		
		Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	•	•	•	•
Fläche		•	•	•	•	•	-	-	-
Boden		•	•	•	•	•	•	•	-
Wasser		•	•	•	•	•	•	•	•
Klima/Luft		•	•	•	•	-	•	•	•
Landschaft		•	•	-	-	-	•	•	•
Kulturgüter		•	-	-	-	-	•	•	•
Wohnen		•	-	•	•	•	•	•	•
Erholung		•	-	-	•	-	•	•	•

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Hinsichtlich möglicher Schallemissionen wurden im dazugehörigen B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens berücksichtigt. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) sind keine erhöhten Emissionen zu erwarten.

Schmutzwasser und Abfälle werden im Plangebiet nicht anfallen. Es wird auf den B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp verwiesen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Plangebiet wird nach dem Stand der Technik mit Energie versorgt. Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der Umgebung nicht bekannt. Hinweise hierzu sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht gemacht worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung wird ein Teil des Waldrandes nördlich der Ortschaft Vogel-sang-Grünholz versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen dieses Vorhabens werden sich bei der Durchführung der Planung auf das kleinflächige Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Thumby erfolgt im engen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp, der den südlich angrenzenden Standort der Feuerwehr Damp überplant und eine Modernisierung des Feuerwehrstandortes sowie den Neubau des Feuerwehrgerätehauses als Ziel hat. Eine kumulative Wirkung dieser zusammenhängenden Planungen, die mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden wäre, ist aufgrund der kleinflächigen Vorhaben und der zu erwartenden Wirkfaktoren auszuschließen. Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage der versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Planung steht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp, dessen Ziel und Zweck die Umgestaltung des Feuerwehrstandortes Damp hinsichtlich aktueller Auflagen der Feuerwehrunfallkasse ist. Die Auflagen beinhalten die Zurverfügungstellung von ausreichend Pkw-Parkplätzen für die Feuerwehrkameraden sowie die verkehrliche Trennung der im Einsatzfall ankommenden Fahrzeuge der Feuerwehrkameraden und der abfahrenden Einsatzfahrzeuge.

Die vorliegende Planung schafft die Zufahrt für den östlich geplanten Parkplatz. Ohne die vorliegende Planung müssten die Zufahrt oder der Parkplatz an anderer Stelle geschaffen werden, um die Auflagen der Feuerwehrunfallkasse zu erfüllen. Aufgrund der umliegenden Flächennutzungen (Wald, Wohnbebauung, kleinflächiger Feuerwehrstandort) stehen bei Ausbleiben der Planung keine alternativen Möglichkeiten der Verortung der Zufahrt oder des Parkplatzes zur Verfügung. Alternative Umsetzungsmöglichkeiten wurden im Vorwege der Planung geprüft.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelungen von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderungen des Landschaftsbildes auslösen. Zudem sind Beeinträchtigungen am Rand einer Waldfläche zu erwarten. Die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp ist ein Schallgutachten erstellt worden, aus dem die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung hervorgehen. Entlang des östlich außerhalb neu entstehenden Parkplatzes wird eine Lärm-

schutzwand hergerichtet, um die südöstlich gelegene Wohnbebauung zu schützen. In der vorliegenden Planung sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge der Planung können mehrere Bäume, die überwiegend dem Waldrand zugeordnet sind, für die Schaffung einer neuen Zufahrt nicht erhalten werden. Die Rodung dieser Einzelbäume erfolgt in der Zeit vom **01. Oktober bis Ende Februar**. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung wird gegenüber potentiell vorhandenen heimischen Brutvögeln das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Zum Schutz des nicht überplanten Waldes vor den südlich angrenzenden Nutzungen wird auf Hinweis der Unteren Forstbehörde nördlich der Zufahrt ein Zaun errichtet. Dieser soll unerlaubte Nutzungen des Waldes (z.B. als Lagerfläche) verhindern und als eindeutige, strukturelle Abgrenzung des Plangebietes dienen.

Im Hinblick auf das „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“ und den geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

- Die überplanten Böden sind typisch und großflächig in der Gemeinde Thumby verbreitet.
- Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelungen werden durch die Gemeinde Damp erbracht und im B-Plan Nr. 19 berücksichtigt.

Schutzgut Wasser

- Berücksichtigung der Zufahrt im Regenwasserbeseitigungskonzept nach A-RW 1 für den B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp.

Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

- Minimierung der Beeinträchtigungen des Waldes.
- Keine Errichtung von hochbaulichen Anlagen mit Fernwirkung.
- Erhalt des vorhandenen Fußweges im westlichen Plangebiet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare, nicht weiter zu mindernde Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bäume

Im Rahmen des Neubaus der Zufahrt können acht Einzelbäume (Eschen bzw. Berg-Ahorne) mit Stammdurchmessern von 30 bis 50 cm nicht erhalten werden. Ersatzpflanzungen für die zu rodenden Bäume werden im Gemeindegebiet Damp erfolgen. Auf die Planunterlagen zum B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp wird verwiesen.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Der Runderlass sieht als Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung von Bodenfläche die Bereitstellung von Ausgleichsflächen im Verhältnis von 1 : 0,5 bei Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und im Verhältnis 1 : 1 bei Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vor. Vorhandene Versiegelungen sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Wie die Herleitung in Kapitel 2.1.4 gezeigt hat, ist für die Herstellung einer Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ im Plangebiet eine Versiegelung von ca. 215 m² vorgesehen. Zum Teil sind im Plangebiet bereits Versiegelungen vorhanden, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen des angrenzenden Feuerwehrstandortes stehen. Diese versiegelten Flächen werden von der maximal möglichen Versiegelung im Plangebiet abgezogen: 215 m² - 70 m² = 145 m² Neuversiegelung.

Da es sich bei der überplanten Fläche um den südlichen Rand einer kleinen Laubwaldfläche handelt, wird ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 angesetzt. Dadurch ergibt sich ein **Ausgleichserfordernis von 145 m²**.

Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen wird im Rahmen des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde Damp erbracht. Auf die Planunterlagen zum B-Plan Nr. 19 wird verwiesen.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes ist folgende grünordnerische Festsetzung enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet wird:

- 1 Auf der Nordseite der Parkplatzzufahrt ist zum Schutz der Waldflächen ein stabiler Zaun mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu errichten.

Auf der Planzeichnung „Teil A“ ist folgende Festsetzung enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirkt:

- Darstellung der entfallenden Bäume

4 PLANUNGSAalternativen

4.1 Standortalternativen

Der B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Thumby und der Neubau einer Zufahrt wird im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp und der Modernisierung des Feuerwehrstandortes Damp hinsichtlich der Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse benötigt. Im Rahmen des B-Planes Nr. 19 wurden Standortalternativen im Gemeindegebiet Damp für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses geprüft. Auf die Planunterlagen des B-Planes Nr. 19 wird verwiesen.

4.2 Planungsalternativen

Aufgrund des kleinflächigen Plangebietes und dem Zusammenhang mit dem angrenzenden Feuerwehrstandort Damp sind keine Planungsalternativen gegeben. Die vorliegende Planung berücksichtigt weitgehend die zu schützende Waldfläche und minimiert die Beeinträchtigungen dieser durch ein Heranrücken der Zufahrt an die südliche Bebauung (B-Plan Nr. 19 Damp).

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung sowie der Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des Gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kürzeren Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung insbesondere folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text Teil B.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur- oder Bodendenkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumby sieht im Wesentlichen die Festsetzung einer Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ nördlich der Ortschaft Vogelsang-Grünholz vor. Zusätzlich werden öffentliche Verkehrsflächen sowie Wald festgesetzt. Konkret soll im Bereich der Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ eine Zufahrt gebaut werden, die im Zusammenhang mit dem parallel erarbei-

teten Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Damp für die Modernisierung des Feuerwehrstandortes notwendig wird. Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die neu ausgewiesene Verkehrsfläche wird parallel aufgestellten B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp in einem Schallgutachten berücksichtigt. Außerhalb des Plangebietes wird eine Lärmschutzwand entstehen, um Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnbebauung zu vermeiden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Am südlichen Rand des Laubwaldes ist die Rodung mehrere Einzelbäume nicht zu vermeiden. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die Rodung dieser Bäume ist gegenüber den potentiell vorkommenden Brutvögeln das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Eingriffe in den Wald wurden möglichst minimiert. Ersatzpflanzungen erfolgen im Gemeindegebiet Damp.

Schutzgut Fläche: Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an einem funktionsfähigen und lokalen Feuerwehrstandort in der Gemeinde Damp begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Im Rahmen der Bauleitplanung wird die festgesetzte Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ vollständig versiegelt. Im südlichen Plangebiet sind bereits Flächenteile versiegelt. Entsprechend der Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von insgesamt 145 m² Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde Damp.

Schutzgut Wasser: Mit der vorgesehenen Zufahrt wird der Planbereich nahezu vollständig versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Rahmen der Gesamtplanung berücksichtigt und zukünftig in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken gesammelt und abgeleitet. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Festsetzung einer kleinflächigen Verkehrsfläche ‚Parkplatz‘ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Im kleinflächigen Plangebiet werden keine hochbaulichen Anlagen mit Fernwirkung entstehen. Geringfügige Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Verlust einzelner Bäume am Waldrand werden durch die umliegenden Strukturen gemindert. Zusätzliche Minderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter und Sachgüter an der Planung Unbeteiligter werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der großen Entfernungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Thumbby sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen am Waldrand nördlich der Ortschaft Vogelsang-Grünholz sind z.T. als erheblich zu bezeichnen. Die Eingriffe in Boden und den Gehölzbestand sind jedoch ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist jedoch von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 16.02.2022].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 16.02.2022].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- GEMEINDE THUMBY: Landschaftsplan.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 3. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 17.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- KNIEF, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 5. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 20.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.
- LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (o.J.), URL: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php [Stand: 17.12.2021].
- LLUR (2022): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.1, April 2022.

LLUR (2022): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 07.01.2022.

LLUR (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung Mai 2021. Schriftenreihe LLUR SH - RL 29.

LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2021): Jahresbericht 2021 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung 2020.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). 29.12.2020.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum III. Fortschreibung 2000.

NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.

RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.

WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019 S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Juni 2018).

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).

DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).

Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. 2019 S. 30).

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert 02.02.2022 (GVOBl. 2022 S. 91).

Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 30.11.2021 (GVOBl. 2021 S. 1317).

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 22.06.2020 (GVOBl. 2020 S. 352).

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Thumby vom gebilligt.

Thumby, den

.....
Die Bürgermeisterin